

Aus diesem Paragraph hat nun die Büchercommission den Satz herausgefunden, daß Auszüge, nach Sächsischem Rechte, nur mit Einwilligung des Verlegers des früher erschienenen Hauptwerks gedruckt werden dürften, während doch aus demselben ganz offenbar hervorgeht, daß Auszüge allerdings erlaubt sind, und nur dann als Nachdruck angesehen werden, und nicht privilegiert und protokolliert werden sollen, wenn sie sich bloß in Format oder durch unbedeutende Abänderungen von dem früher erschienenen größeren Werke unterscheiden. Nirgends aber steht weder in diesem Paragraphen, noch in irgend einem anderen Sächsischen Gesetze, daß man, wenn man Auszüge aus einem fremden Werke behufs irgend eines Zweckes machen will, vorher den Verleger um Erlaubnis zu bitten habe; denn dann würden die meisten wissenschaftlichen Werke und alle Anthologien gar nicht zu Stande kommen können.

Wir haben übrigens erstens gegen die Competenz der Büchercommission in unserem Rechtsstreite mit den Herren Duncker und Humblot Appellation eingelegt, in Folge deren dieselbe auch für gut befunden hat, die Execution ihres Beschlusses zu suspendiren; zweitens zu gleicher Zeit gegen den Beschluß der Büchercommission Recurs bei der höheren Behörde ergriffen; und drittens bei dem Königl. hohen Appellationsgerichte zu Leipzig gegen die Büchercommission Beschwerde geführt.

Aus dieser Darstellung des Standes der Dinge werden unsere Herren Collegen erschen, daß der Vertrieb der bei uns erschienenen Briefe Göthe's keineswegs gehemmt ist, ja daß, selbst wenn die Competenz der Büchercommission anerkannt würde, der Beschluß derselben doch noch kein definitiver seyn kann, sondern erst noch die Entscheidung der höheren Behörde abzuwarten ist.

Bei dieser Gelegenheit verwahren wir uns feierlichst gegen die Meinung, als wollten wir dem Nachdrucke das Wort reden; wir halten ihn vielmehr für einen strafbaren Eingriff in die Rechte eines Andern. So lange jedoch die Gesetze Sammlungen und Anthologien erlauben, wenn nur nicht ganze Werke mit unbedeutenden Abänderungen aufgenommen werden, so lange kann auch unsere von Herrn Dr. H. Döring herausgegebene Sammlung von (1092 theils zerstreut gedruckten, theils ungedruckten) Briefen Göthe's nicht für Nachdruck erklärt werden. Selbst die achtbarsten Handlungen haben von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und auch unsere Kläger haben es nicht verschmäht, solche Sammlungen herauszugeben; wir erinnern nur an die Sammlung historischer Volkslieder und Gedichte der Deutschen von Dr. D. L. B. Wolff, Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung 1830; Wackernagel, Auswahl deutscher Gedichte für höhere Schulen, Berlin 1832, Duncker und Humblot; Fünf Bücher deutscher Lieder und Gedichte, von A. Haller bis auf die neueste Zeit. Eine Mustersammlung u. s. w., herausgegeben von Gustav Schwab, Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung 1835; Mnemosyne, Leipzig, Gebrüder Reichenbach, 1835. Hoffentlich wird man uns nicht den Einwurf machen, daß es wohl erlaubt sey, Lieder zu sammeln, aber nicht Briefe.

Leipzig den 26. November 1836.

Julius Wunder's Verlagsmagazin.

[3851.] Anzeig und Bitte.

Der Unterzeichnete, Inhaber des literarisch-artistischen Institutes zu Bamberg, der vormals Drausnick'schen Buch- und Kunsthandlung allda, hat allen verehrten Handlungen bereits durch Circulare vom Mai l. J. den Uebergang dieser Geschäftszweige in sein Eigenthum und deren vereinigte Fortsetzung unter der neuen Firma, mit erneuerter Thätigkeit, angezeigt.

Mit Beziehung darauf bringt der Unterzeichnete nunmehr allen geehrten Handlungen, welche mit der alten Firma — Drausnick — in Verbindung standen, zur Kenntniß, daß er, obwohl er deren Activen und Passiven nicht übernommen hat, von der Frau Witwe Drausnick ersucht und beauftragt ist, deren noch offenstehende Rechnungen schleunigst zu ordnen.

Demgemäß ergeht an alle so betheiligte geehrte Handlungen die Bitte, ihre Rechnungsabschlüsse für die frühere Firma unverzüglich einzusenden, um solche berichtigen zu können, ebenso aber auch die etwaigen Guthaben der Drausnick'schen Firma sofort zu saldiren.

Der Unterzeichnete benutz zugleich diesen Anlaß, allen geehrten Handlungen seinen dringenden Wunsch zu erneuern, daß sie mit seinem literarisch-artistischen Institute in lebhaftesten Verkehr treten, und sich fortan der pünctlichsten Erfüllung aller dessen Verbindlichkeiten, wozu er es mit den nöthigen Mitteln genügend ausgestattet hat, versichert halten mögen, wobei er noch zu bemerken für zweckmäßig findet, daß er sich bereits zur Aufnahme in den Börsenverzeichniß bei dessen Vorstände angemeldet hat.

Bamberg, am 19. November 1836.

Dr. von Sorntthal.

[3852.] Die Anzeige im Börsenblatte Nr. 47 pag. 1496 hat zu Mißdeutungen Anlaß gegeben, weshalb ich hiermit noch hinzufüge, daß dieser, sowie alle übrigen Auctions-Kataloge, durch die hiesigen Herren Bücher-Commissionnaire, welche in hinlänglicher Zahl von mir damit versehen werden, gleichfalls stets zu beziehen sind.

Kauch,
Königl. Preuss. Bücher- u. Auct.-Commis.
für Berlin.

[3853.] Wenn mich die wenigen Handlungen, die mir noch Saldi aus der Rechnung von 1835 schulden, bis Ende Decembers nicht bezahlt haben, so werde ich sie Anfangs Januar öffentlich nennen!!!

Carl Socke in Leipzig.

[3854.] Von einem ausländischen, bedeutenden Kunden beauftragt, unter der Hand dessen große Bibliothek zu completiren, wünsche ich hierdurch, die Aufmerksamkeit meiner Herren Collegen darauf zu lenken, daß wer für jetzt und die Folgezeit größere Bibliothekswerke abzugeben im Stande ist, mir davon durch gedruckte oder geschriebene Kataloge unter Anfügung der billigsten Preise auf dem gewöhnlichen Wege Mittheilung machen möge. Es sind übrigens alle Fächer der Wissenschaften verstanden, und soll die Completirung nach und nach eintreten, daher ich auf gut erhaltene antiquarische Exemplare reflectire, mit der Bitte mir künftig jederzeit einige Auctions-Kataloge, jedoch wie gesagt nur von bedeutenden Werken, zur Ertheilung meiner etwaigen Aufträge, zeitig einzusenden.

Gießen, 14. Nov. 1836.

V. C. Serber, Universitäts-Buchhändler.

[3855.] Unsere Entfernung von Leipzig und die durch unsere andern Geschäfte uns gebotene baldige Abmachung des Remittengeschäfts nöthigen uns, an unsere Herren Collegen die Bitte zu richten, die Novasendungen, die sie erst gegen das Ende des Jahres hin an uns machen, auf neue Rechnung zu stellen, oder uns wenigstens ohne Anstand die Disposition des Nichtverkauften zu gestatten, sonst können wir uns nicht mit Erfolg dafür verwenden. Sendungen, die erst nach Neujahr auf alte Rechnung eintreffen, können wir überhaupt nur unter obigen Bedingungen annehmen.

Bern, September 1836.

C. Sischer u. Comp.